

Satzung – Markdorf Marketing e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Markdorf Marketing e.V.“.
Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Markdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Markdorf hat sich zum Ziel gesetzt, vorhandene Kräfte künftig besser zu bündeln und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten, um so vorhandene Potenziale besser zu nutzen. Aufgabe des Vereins ist es, Strategien zur Bündelung und Vernetzung aller Kräfte und Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt nachhaltig zu entwickeln und nach außen zu vermarkten. Insgesamt liegt der Zweck des Vereins damit in der Profilierung des Gesamtstandortes Markdorf und der Erhöhung der Kaufkraftbindung.
Die Inhalte der von der Arbeitsgruppe STARK erarbeiteten Markenpositionierung bilden hierfür die Grundlage.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - (a) die Förderung und Koordination von Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt Markdorf für ihre Einwohner und Besucher im Sinne der Vereinsziele zu erhöhen;
 - (b) das Betreiben, Anregen oder Unterstützen der Darstellung der Stadt Markdorf nach innen und außen sowie die Unterstützung solcher Tätigkeiten von Mitgliedern oder Dritten;
 - (c) die Ausarbeitung von Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerben und dergleichen, die die Anziehungs- und Wirtschaftskraft der Stadt fördern;
 - (d) die Beschaffung von Image- und Standortanalysen, Bausteinen zu Marketingkonzepten und ähnlichen Gutachten oder Analysen, die zu einer Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Stadt führen;
 - (e) Kontaktpflege mit der Gemeindeverwaltung, Bürgern und Leistungsträgern über ihre jeweiligen Aktivitäten;
 - (f) Standortwerbung;
 - (g) Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt;
 - (h) Verbesserung des Innenstadtangebots, z. B. Branchenmix, Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Öffnungszeiten

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person, Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, jeder rechtsfähige Verein und nicht rechtsfähige Verein werden. Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung, die schriftlich beim Vorstand einzureichen ist. Dieser entscheidet durch einfachen Beschluss über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmevertrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins oder durch Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Vertreterversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der KassiererIn / dem Kassier
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende; diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von der / dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Geschäftsführung ist an die Anweisungen des Vorstands gebunden und arbeitet mit den Organen des Vereins zusammen. Details regelt ein Geschäftsführungsvertrag.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes (§6)
 - aus Vertretern der Bereiche Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Stadtgesellschaft / Vereine, Sport / Freizeit, Bildung / Erziehung, Kunst / Kultur, Natur, Stadtkern / Handel, Gemeinderat
- (2) Zu Beiräten können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Alle Beiräte haben ein Stimmrecht.
- (3) Der Beirat ergänzt sich beim Ausscheiden eines Mitglieds selbst entsprechend der Grundsätze in Absatz 1. Bei Bedarf können sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (4) Der Beirat beschließt über den Mitteleinsatz innerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und entscheidet über die Ausübung und Inhalte anstehender Projekte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 12 Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereines wählen nach ihren jeweiligen Statuten ihre Delegierten für die Vertreterversammlung.
- (2) Die einzelnen Mitglieder entsenden folgende Anzahl an Delegierten in die Vertreterversammlung:

Stadt Markdorf	5
Aktionsgemeinschaft Markdorf e.V.	4
Proma City Shopping Markdorf e.V.	2
Tourismugemeinschaft Gehrenberg-Bodensee e.V.	2
Wirtschaftskreis Markdorf	2

Weitere Mitglieder können für bis zu jeweils 20 Mitglieder eine delegierte Person wählen und in die Vertreterversammlung entsenden. Die Höchstzahl der Vertreter eines Mitglieds wird auf 5 begrenzt.

- (3) Die Vertreter bleiben im Amt bis zur Neuwahl für die nächste ordentliche Vertreterversammlung.
- (4) Die ordentliche Vertreterversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung zur Versammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder über öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markdorf.

§ 13 Beschlussfassung und Stimmrecht der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse und führt die Wahlen durch mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren Bevollmächtigten. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Vertreterversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

sowie alle sonstigen der Vertreterversammlung kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben.

- (3) Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Nachträgliche Anträge und Tagesordnungspunkte an die Vertreterversammlung

Bei nachträglich eingegangenen Anträgen und Tagesordnungspunkten entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme in die Tagesordnung.

§ 15 Außerordentliche Vertreterversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen. Dazu verpflichtet ist er, wenn 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Vertreterversammlung verlangen. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.

§ 16 Beiträge

Es werden keine Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Finanzierung des Vereins ist in §17 geregelt.

§ 17 Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- Zuschüsse
- freiwillige Zuwendungen und Spenden
- Entgelte für Leistungen
- Sponsoring
- projektbezogene Zuschüsse und Umlagen
- eigene Aktivitäten

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Vertreterversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Die Kassenprüfer haben die Kasse, Bücher und Belege des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Vertreterversammlung Bericht zu erstatten. Sie empfehlen der Vertreterversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Vertreterversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Vertreterversammlung mitzuteilen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine besondere Vertreterversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Markdorf.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.